



PROTOKOLL-Auszug

Sitzung Sekundarschulpflege Kreis Uhwiesen

Dienstag, 17. Januar 2023, 19:30 Uhr

8.1 7.4 Besoldungsreglement Personal SekU – Anpassung zur Abnahme

Das Besoldungsreglement Personal SekU wurde unter Art. 10 aufgrund der Kontrolle durch Revipro angepasst (blau hinterlegt), damit künftig keine Unklarheiten mehr bestehen.

Art. 10 Personalvorsorge

Unfallversicherung

Die Arbeitnehmer sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle (ab 5 Lektionen resp. ab 8 Std) versichert.

Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen vollumfänglich zu Lasten der Schulgemeinde. Die Prämien für die Nichtbetriebsunfall-versicherung gehen $\frac{1}{2}$ zu Lasten der SekU und $\frac{1}{2}$ zu Lasten der/der Arbeitnehmer/-in (ab einer Beschäftigung von mindestens 8 Stunden/5 Lektionen pro Woche).

Die Prämien für eine ergänzende Unfallversicherung für *kommunal besoldetes Schulleitungs- und Lehrpersonal und kommunal Angestellte* gehen vollumfänglich zu Lasten der Schulgemeinde.

Die Regelung der Nichtbetriebsunfallversicherung für *kommunal besoldetes Schulleitungs- und Lehrpersonal sowie kommunal Angestellte* richtet sich an jener des kantonal besoldeten Schulleitungs- und Lehrpersonals, welches im kantonalen Lehrpersonalrecht festgehalten ist (Lehrpersonalgesetz LPG, Lehrpersonalverordnung LPVO).

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Die Arbeitnehmer sind im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod obligatorisch bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich versichert. Voraussetzung: Minimallohn für die Aufnahme in die Versicherung gemäss den BVG-Bestimmungen.

Krankentaggeld

Die Schule verfügt über eine Krankentaggeldversicherung für fest angestelltes Personal. Die Prämien dieser Versicherung werden vollumfänglich durch die Schulgemeinde übernommen.


Das Taggeld umfasst im Falle von Krankheit und Unfall - nach einer Wartefrist - 80% des Lohnes. Details sind der entsprechenden Versicherungspolice zu entnehmen.

Beschluss

Das angepasste Besoldungsreglement 7.4 wird von der Schulpflege abgenommen.

Die Protokollführerin:

Uhwiesen, 24. Januar 2023



Beatrice Leu
Schulverwaltung

Geht an:

- Finanzverwaltung
- Homepage
- Akten